

Aus dem zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Gutachten einer Sachverständigenkommission der CSSR ergeben sich die allgemeine Zielstellung und die Praktiken der Gestapoeinrichtung „Kleine Festung“. Danach gab es ein differenziertes und ausgeklügeltes System der auf Vernichtung gezielten Behandlung der Gefangenen. (*Wird ausgeführt.*)

Unter dem von den Faschisten geprägten Begriff „Sonderbehandlung“ wurde die Erschießung von Menschen „auf Befehl“, d. h. ohne gerichtliches Urteil, verstanden. In der Regel gingen ihr grausamste Mißhandlungen voraus. Ihre verstärkte Anwendung als Bestandteil des Vernichtungssystems erfolgte nach dem Attentat auf den faschistischen Repräsentanten Heydrich. Die Bestimmung eines Häftlings zur Sonderbehandlung erfolgte zunächst ausschließlich durch die Leitung des Reichssicherheitshauptamtes. Sie wurde später auf hohe SS- und SD-Offiziere, so auf den SS-Führer Frank, delegiert. Der Leiter der „Kleinen Festung“, Jöckl, bzw. sein Stellvertreter Schmidt erhielten die Nachricht darüber, ob ein Häftling zur „Sonderbehandlung“ bestimmt wurde, vom Leiter der Staatspolizeileitstelle Prag, SS-Obersturmbannführer Dr. Gerke. Zur „Sonderbehandlung“ wurden zahlreiche Häftlinge in die „Kleine Festung“ eingeliefert; andere, bereits früher eingekerkerte wurden von der Staatspolizeileitstelle Prag zur „Sonderbehandlung“ bestimmt.

Aus den dem Gericht vorliegenden Dokumenten, so z. B. aus der Niederschrift des ehemaligen Regierungsrates beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Prag, Andres, ergibt sich, daß diese Häftlinge nicht vorher durch ein Gericht verurteilt, sondern unter Verwendung des Begriffs „Sonderbehandlung“ zur physischen Vernichtung durch Erschießen bestimmt wurden.

Wie in allen Gestapogefängnissen war auch in der „Kleinen Festung“ die Unterbringung menschenunwürdig. Die Verpflegung lag unter dem Existenzminimum. Unter diesen Bedingungen wurden im Verlauf der Jahre immer mehr Menschen, die der Gestapowillkür macht- und hilflos ausgesetzt waren, vernichtet.

Das bereits erwähnte Sachverständigengutachten führt an, daß die Unterbringungsverhältnisse ungenügend und gegen Kriegsende geradezu katastrophal waren. 1945 waren in den feuchten Zellen bis zu 6 000 Häftlinge eingekerkert, was einer fünffachen Überbelegung gleichkommt. (*Wird ausgeführt.*)

Die für die Häftlinge ausgegebene Bekleidung entsprach zu keiner Zeit den Arbeits- und Witterungsbedingungen. (*Wird ausgeführt.*)

Durch das bereits zitierte Gutachten und durch das Urteil in der Strafsache gegen den Leiter der „Kleinen Festung“, Jöckl, wurde nachgewiesen, daß die Häftlinge kalorienmäßig nahezu wertloses Essen erhielten, obwohl sie zu schwerster Arbeit eingesetzt wurden. (*Wird ausgeführt.*) Den mißhandelten und erkrankten Häftlingen wurde auch nur in einem äußerst unzureichenden Maße ärztliche Betreuung zuteil. Nur unter Gefahren konnten von den Häftlingen Medikamente besorgt werden. Der unter primitivsten Bedingungen durchgeführten aufopferungsvollen Tätigkeit tschechoslowakischer Ärzte, die selbst Häftlinge waren, ist es zu verdanken, daß dennoch einigen Häftlingen Hilfe zuteil wurde.

Die Gestapoeinrichtung „Kleine Festung“ galt offiziell als Polizeigefängnis. Mit der Übernahme durch den SD und die SS bekam die „Kleine Festung“ immer mehr den Charakter eines Konzentrationslagers. In dem Maße, wie die Zahl der Häftlinge anwuchs, stieg

auch die Zahl der systematisch und planmäßig Ermordeten. Es gab eine große Skala der Möglichkeiten schikanöser Behandlung. Darunter befanden sich auch die sogenannten Lagerstrafen.

Die Denkschrift des Justizministeriums der CSSR betr. Dr. Gerke weist nach, daß nach dem Willen der SS-Führung vor der Befreiung die Häftlinge der „Kleinen Festung“ skrupellos vernichtet werden sollten. Der Leiter der Staatspolizeileitstelle Prag, Dr. Gerke, bereitete diese Vernichtung vor. Schon Anfang 1945 erteilte er Jöckl den Befehl, den Giftmord der Häftlinge zu erproben und vorzubereiten. Auf Vorschlag Jöckls war später die Vernichtung mittels des Giftgases „Zyklon B“ vorgesehen. Dieses Gift war bereits eingelagert. Als letzte Möglichkeit wurde eine Sprengung ins Auge gefaßt, wobei die überlebenden Häftlinge erschossen oder durch Flammenwerfer umgebracht werden sollten. Besonders durch die Schnelligkeit des Vormarsches sowjetischer Truppen und durch den Aufstand in Prag wurde dieses letzte Verbrechen verhindert.

Nach dem Gutachten ergab sich 1945 nach der Befreiung folgende grauenvolle Bilanz: Von 1941 bis 1945 wurden durch verbrecherische Handlungen der SD-Mannschaft in der „Kleinen Festung“ etwa 2 000 Häftlinge hingerichtet, erschlagen oder so unmenschlich behandelt, daß sie an den Folgen der Mißhandlungen verstarben. Für etwa 500 Häftlinge kam jede Hilfe zu spät. Sie starben nach der Befreiung an Typhus und Ruhr.

Der Angeklagte hat von 1941 bis 1945 als SD-Angehöriger im Gestapo-Gefängnis „Kleine Festung“ Theresienstadt mindestens 500 Menschen verschiedener Nationalität getötet bzw. an der Tötung teilgenommen und teils allein, teils gemeinschaftlich mit anderen SD-Aufsehern handelnd eine nicht mehr bestimmbare Zahl von Häftlingen mißhandelt. Er hat sich dadurch schwerster vorsätzlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Art. 6 Buchst. b und c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT-Statut) schuldig gemacht.

Die Festlegungen im Art. 6 des IMT-Statuts stellen eindeutig den Inhalt der allgemein gültigen völkerrechtlichen Normen über die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Daraus erwächst die Notwendigkeit, daß die Völker der Staaten, deren nationales Strafrecht ebenfalls Mord, Körperverletzung, Mißhandlung usw. als Einzelverbrechen unter Strafe stellt, das Recht und die Pflicht haben, solche staatlich organisierten Massenverbrechen, die die Ausrottung*4md Versklavung ganzer Völker zum Ziele haben, als völkerrechtliche Vergehen im Sinne des IMT-Statuts zu kennzeichnen und abzuurteilen.

Wie das Oberste Gericht der DDR bereits in seinem Urteil gegen den KZ-Arzt Fischer vom 25. März 1966 — 1 Zst (I) 1/66 - (NJ 1966 S. 193 ff.) ausführte, sind die Tatbestände des Art. 6 des IMT-Statuts als geltendes Recht unmittelbar anzuwenden. Das ergibt sich nunmehr auch aus Art. 8 der Verfassung der DDR sowie aus § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO.

Art. 6 des IMT-Statuts enthält für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen keine Strafandrohungen. Diese sind gemäß § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO den dem Art. 6 des IMT-Statuts entsprechenden Tatbeständen des I. Kapitels des Besonderen Teiles des StGB zu entnehmen. Angesichts der Schwere der vom Angeklagten/verübten Verbrechen sind das die §§ 91 Abs. 2 und 93 Abs. 3 StGB.

In der Hauptverhandlung wurde der Beweis erbracht, daß der Angeklagte sich in das System der faschisti-